

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Gröning (fraktionslos)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft

Vorhaben im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE): "L 2146 Neubau Umfahrung Gotha zwischen Kreisverkehr Krankenhaus und Kreisverkehr Uelleber Straße" (umnummeriert in L 1027) der Förderperiode 2000 bis 2006 - Hochwasserschutz in Gotha - nachgefragt Teil X

Mit dem im Betreff genannten Sachverhalt habe ich mich unter anderem in den Kleinen Anfragen 7/5080, 7/5081 und 7/5082 befasst. Die Landesregierung hat die Anfragen in dem aus ihrer Sicht möglichen Umfang in den Drucksachen 7/8650, 7/8651 und 7/8652 beantwortet und aus meiner Sicht damit nicht ausreichend beantwortet.

Zum Sachverhalt des nicht gebauten Hochwasserschutzes, welcher sowohl aus Landeshaushaltsmitteln als auch EU-Subventionsmitteln finanziert und vollumfänglich abgerechnet wurde, habe ich ein selbständiges Beweisverfahren mit dem Aktenzeichen 9 OH 23/17 betrieben, das mit Beschluss des Landgerichts Erfurt vom 16. Juni 2023 abgeschlossen wurde.

Den Standpunkt der Landesregierung - zuletzt ausgeführt in der Vorbemerkung in Drucksache 7/9315 -, dass sie sich zu einem dem Beweisverfahren zugrunde liegenden Gutachten nicht äußern werde, weil und solange es Gegenstand einer Zivilklage meinerseits als Privatperson gegen den Freistaat Thüringen und die Stadt Gotha sei, teile ich nicht. Meinem Fragerecht als Abgeordneter entspricht nach Artikel 67 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen sowie der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der Landesverfassungsgerichte grundsätzlich eine Antwortpflicht der jeweiligen Regierung. Der Fragesteller kann nicht erkennen, dass eine der vom Bundesverfassungsgericht gebildeten Fallgruppen vorliegt, die eine Pflicht der Regierung zur Antwort einschränkt (vergleiche dazu den Sachstand der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestags, in: WD 3 - 3000 - 101/21, Seite 4).

Das **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft** hat die **Kleine Anfrage 7/5559** vom 12. Januar 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 4. März 2024 beantwortet:

Vorbemerkung

Bezüglich des im einleitenden Text der Kleinen Anfrage 5559 genannten selbständigen Beweisverfahrens mit dem Aktenzeichen 9 OH 23/17 vor dem Landgericht Erfurt, welches mit Beschluss des Landgerichts Erfurt vom 16. Juni 2023 abgeschlossen wurde, weise ich erneut, wie zuletzt in der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 5376 (vergleiche Drucksache 7/9315), darauf hin, dass eine gerichtliche Beweiswürdigung Gegenstand eines anhängigen Zivilprozesses sein wird. Vor diesem Hintergrund wird die Landesregierung unverändert aufgrund des anhängigen Verfahrens Fragestellungen mit Bezug auf dessen Inhalt nicht beantworten. Die Ausführungen des Fragestellers im einleitenden Text der Kleinen Anfrage 5559 ändern daran nichts.

1. Vertritt die Landesregierung aufgrund der Erkenntnisse aus dem mit Beschluss des Landgerichts Erfurt vom 16. Juni 2023 abgeschlossenen selbständigen Beweisverfahren (Aktenzeichen 9 OH 23/17) die Auffassung, dass die bauliche Umsetzung des Hochwasserschutzes und der Straßenentwässerung durch das Planungsbüro korrekt nach Planfeststellung hergestellt wurde?

Antwort:

Unter Hinweis auf die Vorbemerkung verweise ich zur Beantwortung der Frage auf die Antwort der Landesregierung auf die inhaltsgleiche Frage 1 der Kleinen Anfrage 5080.

2. Vertritt die Landesregierung aufgrund der Erkenntnisse aus dem mit Beschluss des Landgerichts Erfurt vom 16. Juni 2023 abgeschlossenen selbständigen Beweisverfahren (Aktenzeichen 9 OH 23/17) die Auffassung, dass die hydraulische Berechnung fehlerfrei ist?

Antwort:

Unter Hinweis auf die Vorbemerkung verweise ich zur Beantwortung der Frage auf die Antwort der Landesregierung auf die inhaltsgleiche Frage 2 der Kleinen Anfrage 5080.

3. Wann sollen die baulichen Maßnahmen, welche vollumfänglich basierend auf der Planfeststellung abgerechnet wurden, nach Planfeststellung von allen Beteiligten umgesetzt werden?

Antwort:

Unter Hinweis auf die Vorbemerkung verweise ich zur Beantwortung der Frage auf die Antwort der Landesregierung auf die inhaltsgleiche Frage 1 der Kleinen Anfrage 5081.

4. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung bezüglich der Höhe der Zahlungen an das beteiligte Planungsbüro?

Antwort:

Unter Hinweis auf die Vorbemerkung verweise ich zur Beantwortung der Frage auf die Antwort der Landesregierung auf die inhaltsgleiche Frage 3 der Kleinen Anfrage 5080.

5. Warum erkennt die Landesregierung keinen Fall von Korruption bei der Beauftragung des Planungsbüros, welche nach mir vorliegenden Informationen den Auftrag vorbei an der Vergaberegulierung händisch erhalten hat?

Antwort:

Die Vergabe von Aufträgen erfolgte und erfolgt auch durch die Thüringer Straßenbauverwaltung unter Beachtung der geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen. Eine "händische" Vergabe von Aufträgen erfolgte und erfolgt zu keinem Zeitpunkt. Im Übrigen wird bezüglich der Beauftragung von Planungsleistungen im Zusammenhang mit der im Titel der Kleinen Anfrage benannten Maßnahme auf die Erläuterungen in der Antwort der Landesregierung auf die Frage 6 der Kleinen Anfrage 4572 verwiesen. Insofern kann die Landesregierung keinen Fall von Korruption erkennen.

6. Handelt es sich nach Auffassung der Landesregierung um einen mutmaßlichen Subventionsbetrug nach § 264 Strafgesetzbuch der beteiligten Behörden (damaliges Straßenbaumamt Mittelthüringen, Landratsamt Gotha - untere Wasserbehörde, Stadtverwaltung Gotha - Tiefbauamt, Landesverwaltungsamt) in Gemeinschaft mit dem zuständigen Planungsbüro sowie dem Hauptgutachter, weil diese an der Planung, Ausschreibung und händischen Vergabe, Bauüberwachung und Bauabnahme einer nicht hergestellten, aber dennoch vollumfänglich abgerechneten Hochwasserschutzanlage in Gotha beteiligt waren?

Antwort:

Unter Hinweis auf die Vorbemerkung verweise ich zur Beantwortung der Frage auf die Antwort der Landesregierung auf die inhaltsgleiche Frage 3 der Kleinen Anfrage 5082.

Karawanskij
Minister